



An die  
unteren Aufnahmebehörden

über die höheren Aufnahmebehörden  
bei den Regierungspräsidien

Stuttgart – Referat 15.2  
Freiburg – Referat 15.2  
Tübingen – Referate 15.1 und 15.2

Regierungspräsidium Karlsruhe  
- Abteilung 9 -

Name:  
Telefon: +49 711 279-0  
E-Mail: [poststelle@jum.bwl.de](mailto:poststelle@jum.bwl.de)  
Geschäftszeichen: JUMRV-1353-286/21/16  
(bei Antwort bitte angeben)  
Datum: 2. April 2025

## Einführung der Bezahlkarte

### **DIESES SCHREIBEN ENTHÄLT INFORMATIONEN ZU FOLGENDEN THEMEN:**

- Lastschriftfunktionalität; einschließlich besonderer Kartennutzervereinbarung und Hinweisen zu virtuellen IBANs und IBAN-Whitelisting
- Support

Sehr geehrte Damen und Herren,

neben der Überweisungsfunktion, die seit dem 14. Februar 2025 zur Verfügung steht, soll die Lastschriftfunktionalität für Baden-Württemberg am 7. April 2025 freigeschalten werden. Zum Einsatz beider Funktionalitäten verweisen wir auf Ziffer 3 e) des Einführungserlasses vom 29. Oktober 2024, Az.: JUMRV-1353-286/1/50 und geben Ihnen mit diesem Schreiben ergänzende Hinweise.



1. Freischaltungsprozess der Lastschriftfunktionalität durch die Kartennutzer

Nach der Freigabe der Funktionalität für Baden-Württemberg können Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG mit Bezahlkarte im Online-Portal der SocialCard die Lastschriftfunktionalität für sich aktivieren. Der Prozess wird auf den Seiten 27ff. im Handbuch Online-Portal Version 1.6 (Anlage 01) beschrieben.

Hierzu müssen die Kartennutzer die „Besondere Kartennutzervereinbarung Lastschrift“ (siehe hierzu Ziffer 2; Anlage 02) akzeptieren. Spätestens nach 14 Tagen wird die IBAN für das Lastschriftverfahren (siehe hierzu auch Ziffer 3) im Online-Portal angezeigt. Erst dann kann die Lastschriftfunktion genutzt werden.

2. Besondere Kartennutzervereinbarung Lastschrift

Der wesentliche Inhalt der Besonderen Kartennutzervereinbarung wird den Leistungsberechtigten vor Akzeptanz der Bedingungen im Online-Portal angezeigt. Die Besondere Kartennutzervereinbarung ist dort hinterlegt und kann jederzeit abgerufen oder downgeloadet werden (Seite 29 im Handbuch Online-Portal Version 1.6).

Neben Hinweisen zur IBAN für den Lastschrifteinzug, zur Durchführung und zum Widerruf einer Lastschrift, zum Whitelisting etc. enthält die Besondere Kartennutzervereinbarung auch Regelungen für einen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 25 Euro bei einer verschuldeten unberechtigten Lastschrifteneinreichung. Der Nachweis eines geringeren Schadens ist möglich.

Die verschuldeten Fälle (Mitteilung der IBAN an einen Gläubiger, der zum Zeitpunkt der Belastung nicht auf der Whitelist aufgeführt ist; Lastschriftmandat erteilt und nicht gekündigt und keine ausreichende Deckung auf der Bezahlkarte) sind in der Besonderen Kartennutzervereinbarung in Fettdruck hervorgehoben. Ausgeschlossen ist ein Schadensersatz dann, wenn der Leistungsberechtigte seine IBAN nicht weitergegeben oder das Lastschriftmandat gekündigt hat.

Zur Vermeidung eines Schadensersatzanspruches ist daher - weitgehend analog zum Umgang mit klassischen Finanzprodukten - folgendes Vorgehen angezeigt:

- Keine Weitergabe der IBAN an andere Personen außerhalb der Erteilung von Lastschriften



- Erteilung des Lastschriftmandates erst nach Aufnahme der Gläubiger-IBAN auf die Whitelist
- Kontrolle des Guthabens auf der Bezahlkarte und Kontrolle der Whitelist vor jedem Einzug des Betrages durch den Gläubiger und ggf. Widerruf der Lastschriftzahlung
- Kündigung von Lastschriftmandaten, die nicht mehr benötigt werden

Zur Übersichtlichkeit ist es des Weiteren ratsam, nicht mehr benötigte IBANs von der Whitelist löschen zu lassen, sofern es sich nicht um eine generell freigegebene IBAN handelt.

Wir bitten Sie nach Möglichkeit, die Leistungsberechtigten entsprechend zu sensibilisieren.

### 3. Virtuelle IBANs der Bezahlkarten

Bitte beachten Sie, dass die virtuelle IBAN, welche im SocialCard-Navigator angezeigt, und die Sie als Leistungsbehörde zum Aufladen einer Bezahlkarte nutzen, weiterhin nicht herausgegeben werden darf. Für die Nutzung des Lastschriftverfahrens und die Erteilung von Lastschriftmandaten erhält der Kartennutzer eine separate IBAN in seinem Online-Portal der SocialCard.

In diesem Zusammenhang bitten wir Sie auch darauf zu achten, dass die virtuellen IBANs der Bezahlkarten, welche Sie für die Aufladung der Bezahlkarten per SEPA-Überweisung in Ihrem AsylbLG-Fachverfahren hinterlegen, nicht automatisiert auf den jeweiligen AsylbLG-Leistungsbescheiden abgedruckt und damit gegenüber den Leistungsberechtigten bekanntgegeben werden.

### 4. IBAN-Whitelisting von Zahlungsempfängern

Analog zum Vorgehen bei Überweisungen müssen die IBANs von Gläubigern bei Lastschriften vorab freigegeben werden. Um mehrfachen Aufwand beim IBAN-Whitelisting für Überweisungen und Lastschriften auf Seiten der Leistungsbehörde zu vermeiden, empfehlen wir Ihnen, IBANs von Zahlungsempfängern/Gläubigern, welche für eine größere Anzahl von Leistungsberechtigten relevant sind (z. B. örtlicher ÖPNV,



örtliche Versorgungsunternehmen, Behörden), auf der Ebene ihrer Leistungsbehörde generell freizugeben (siehe hierzu Seite 40ff. Handbuch SocialCard Version 1.9).

5. Zentrale Karteneinstellungen durch das Land

Wir möchten darauf hinweisen, dass weiterhin sämtliche Vorgaben aus dem Einführungserlass vom 29. Oktober 2024, Az.: JUMRV-1353-286/1/50 gelten und hiervon nicht abgewichen werden darf. Soweit möglich sind die Vorgaben als zentrale Karteneinstellungen auch technisch fest für alle Bezahlkarten in Baden-Württemberg hinterlegt. Wir möchten damit eine möglichst einheitliche und rechtssichere Handhabung der Bezahlkarte gewährleisten.

6. Support durch die Nortal AG

In Zusammenhang mit Ziffer 5 weisen wir darauf hin, dass der Support der Nortal AG für die Leistungsbehörden für technische Probleme/Störungen oder bei Fragen zur Anwendung des SocialCard Navigators zur Verfügung steht. Anfragen mit Bezug zum Leistungsrecht oder zu landesspezifischen Vorgaben können vom Nortal-Support nicht beantwortet werden. Wir bitten Sie, rechtliche Fragen im Zusammenhang mit der Bezahlkarte bzw. Fragen zu den Kartenrestriktionen über den Dienstweg zu stellen/zu klären.

Mit freundlichen Grüßen  
gez. Rung

**Anlage**

01\_Handbuch Online-Portal Version 1.6

02\_Besondere Kartennutzervereinbarung Lastschrift

**HINWEIS**

Dieses Schreiben wird auf der Internetseite des Ministeriums der Justiz und für Migration unter der Rubrik „[Erlasse und Anwendungshinweise](#)“ ohne Anlagen veröffentlicht.